

Wahlmöglichkeit der anwartschaftlichen Ehegattenrente

gemäss Artikel 30 Absatz 5 – 10 und 13 des Versicherungsreglements

Versicherte Personen, auch mit einer reglementarischen Invalidenrente, haben die Möglichkeit, bei Pensionierung mit (Teil-)Rentenbezug eine

- ordentliche Altersrente mit einer Ehegattenrente von zwei Dritteln der Altersrente (Standard),
- eine gegenüber dem Standard um 5% höhere Altersrente mit einer tieferen Ehegattenrente von einem Drittel der Altersrente,
- eine gegenüber dem Standard um 10% tiefere Altersrente mit einer Ehegattenrente in voller Höhe (100%) der reduzierten Altersrente

zu wählen (vorbehalten bleiben Art. 30 Absatz 7, 13 und 14 des Versicherungsreglements).

Zu beachten ist, dass die PTV im Todesfall nach der Pensionierung in jedem Fall die Auszahlung der vollen gewählten Altersrente bis zur theoretischen Vollendung des 75. Altersjahrs der versicherten Person garantiert (Artikel 30 Absatz 4 Versicherungsreglement).

Die Wahl einer reduzierten oder höheren Altersrente ist ausgeschlossen, wenn die Altersrente oder die anwartschaftliche Ehegattenrente dadurch unter die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG fallen.

Die aktuellen Umwandlungssätze zur Berechnung der ordentlichen reglementarischen Altersrente gemäss Artikel 22 des Versicherungsreglements finden Sie auf der Website www.ptv.ch unter «Dokumente & Formulare/Umwandlungssatz».

Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Erklärung für eine höhere oder tiefere Altersrente resp. anwartschaftliche Ehegattenrente ist der PTV **spätestens drei Monate vor dem Altersrücktritt respektive vor der ersten Teilpensionierung** einzureichen. Bei Teilpensionierung gilt die Erklärung für jeden Pensionierungsschritt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Personalien:

Name und Vorname:

Privatadresse:

Telefonnummer:

E-Mail:

Pensionierungsdatum:

Ehegatte/eingetr. Partner/in/Lebenspartner/in (nachfolgen Partner/in)

Name und Geburtsdatum:

Wahl der Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente:

Anmerkung: Das Formular muss **NICHT** zurückgesandt werden, wenn eine Ehegattenrente von zwei Dritteln der reglementarischen Altersrente (Standard) gewünscht wird. Der Partner / Die Partnerin hat die Erklärung mitzuunterzeichnen, wenn die Wahlmöglichkeit 2 gewählt wird, und diese Unterschrift ist amtlich zu beglaubigen.

Wahlmöglichkeit 1:

Ehegattenrente 100% der um 10% reduzierten reglementarischen Altersrente:

☐

Wahlmöglichkeit 2:

Ehegattenrente ein Drittel der um 5% erhöhten reglementarischen Altersrente:

☐

Beglaubigung der Unterschrift des Partners/der Partnerin erforderlich

.....
Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person

Erklärung des Partners/ der Partnerin bei Wahlmöglichkeit 2:

„Hiermit stimme ich der Wahl der anwartschaftlichen Ehegattenrente meines Partners/meiner Partnerin zu. Ich bin mir bewusst, dass die Hinterlassenenleistungen entsprechend reduziert werden“:

.....
Ort und Datum

Unterschrift Partner/Partnerin

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Partners /der Partnerin

Beglaubigungen in der Schweiz: Notar oder Einwohnerkontrolle

.....
Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Hinweis für Lebenspartner und Lebenspartnerinnen:

Die Prüfung der Voraussetzungen einer Lebenspartnerrente erfolgt bei Tod der versicherten Person. Durch die Unterschrift dieses Antrags kann kein Anspruch abgeleitet werden.